

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Duggendorf e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Duggendorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duggendorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Duggendorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Brandeinsätzen, bei technischen Hilfeleistungen, bei durch Naturereignisse verursachten Notständen und die Mitwirkung beim vorbeugenden Brandschutz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Der Verein kann einem überörtlichen Verband beitreten.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) Fördernde Mitglieder (Mitglieder des Vereins, aber nicht im aktiven Dienst)
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Verein ausscheiden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Aktive Feuerwehrleute, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.
- b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Vereins bzw. der Wehr und ihrer technischen Ausrüstung wesentlich beigetragen haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes (§ 9), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Gesamtvorstandsmitglied einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist berechtigt, ein neues Mitglied in den Verein aufzunehmen. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Aufnahme schnellstmöglich dem Gesamtvorstand anzuzeigen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur der Gesamtvorstand entscheiden. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand i. S. des § 8 gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands i. S. des § 9 von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands i. S. des § 9 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Vereins und des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach der Beendigung schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden im jeweils gültigen Finanzstatut geregelt, welcher von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8)
2. der Gesamtvorstand (§ 9)
3. die Mitgliederversammlung (§ 13)

## **§ 8 Vorstand**

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

- (1) Die FF steht unter der Leitung des Gesamtvorstands. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem 1. Vorsitzenden (§ 8)
  - b) dem 2. Vorsitzenden (§ 8)
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem stellvertretenden Kassenwart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer
  - g) weitere kooptierte Personen
  - h) bis zu zwei Beisitzer (ohne Stimmrecht)
  - i) dem Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
  - j) dem Kommandantenstellvertreter, soweit er dem Verein angehört

- (2) Die unter Absatz 1 a) bis f) genannte Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die in Absatz 1 i) und j) Genannten (Kommandant und Kommandantenstellvertreter) werden von den feuerwehrdienstleistenden Mitgliedern einschließlich den Feuerwehranwärtern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Einberufung zur Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Die weiteren Wahlgänge können auf Antrag per Handzeichen durchgeführt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Für den Kommandanten und dessen Stellvertreter gilt Art. 8 Abs. 2 BayFwG.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtserhebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn gleichzeitig durch Neuwahlen eine kurzfristige Besetzung des Amtes möglich ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung gegenüber dem 2. Vorsitzenden zu erklären und wird mit Zugang des Rücktritts wirksam. Für das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Dauer der Amtszeit anzuberaumen, bezüglich des Kommandanten und dessen Stellvertreters unter Beachtung der Bestimmungen des BayFwG.
- (4) Kooptierte Mitglieder und Beisitzer werden per Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit in den Gesamtvorstand aufgenommen. Die Kooptierung und der Beisitz ist zeitlich befristet auszusprechen und darf die Restamtszeit des Gesamtvorstands nicht überschreiten. Maximal dürfen drei Personen kooptiert werden und bis zu zwei Beisitzer ohne Stimmrecht mit in den Gesamtvorstand aufgenommen werden.

## **§ 10 Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Führung des Vereins im Geschäftsjahr
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - g) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
- (2) Im Innenverhältnis können Rechtsgeschäfte mit einem Betrag bis 50,00 € vom 1. Vorsitzenden alleine angewiesen werden.  
Ein Gremium bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten kann Ausgaben bis zu einer Jahressumme von 500,00 € anweisen, wenn mindestens drei der vorgenannten Amtsinhaber anwesend sind und sich die Mehrheit für diese Anweisung ausspricht.

Für alle weitergehenden Rechtsgeschäfte ist für den Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

### **§ 11 Sitzung des Gesamtvorstands**

- (1) Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 12 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit der Wahlperiode der Vorstanderschaft entspricht, zu prüfen. Sie ist von diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- b) Festlegung des Finanzstatuts des Vereines
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß § 9 Absatz 1 a) bis f) und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch das Mitteilungsblatt der VG Kallmünz einberufen. Die vorgesehenen Tagesordnungspunkte werden ebenfalls fristgerecht am ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich Punkte für die Tagesordnung einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst am Tag der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung am Beginn der Versammlung.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch die Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Unberührt bleibt das Abstimmungsverfahren für Wahlen zum Gesamtvorstand (§ 9 Absatz 2).
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 15 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

- (1) Eine besondere Belobigung in der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins ausgesprochen werden.
- (3) Zum Ehrenvorstand oder Ehrenkommandanten ernannt werden, wenn diese Tätigkeit von der zu ehrenden Person in der Vergangenheit ausgeübt wurde.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Duggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.